

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Hofenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 82

Diez, Freitag den 9. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlungen 1915 im Unterlahn-Kreis des Landwehrbezirks Oberlahnstein.

An den Kontrollversammlungen haben teilzunehmen:

I. Sämtliche noch nicht eingestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, der Ersatz-Reserve und des ausgebildeten Landsturmes.

Es sind dies nicht nur diejenigen felddienstfähigen und garnisondienstfähigen Leute, welche seither eine Einberufung noch nicht erhalten haben, sondern auch

- a) die vom Waffendienst zurückgestellten,
- b) die als unabkömmlich anerkannten,
- c) die zeitig garnisondienstunfähigen,
- d) solche, die bereits einberufen, aber auf Reklamation, als dienstuntauglich oder aus sonstigen Gründen wieder entlassen worden sind,
- e) die als zeitig und dauernd anerkannten Rentenempfänger und Invaliden, die nach dem 1. August 1869 geboren sind, mit Ausnahme der dauernd Ganzinvaliden,
- f) zeitig oder dauernd vom Seeresdienst befreite oder entlassene Leute, sei es aus gewerblichen Gründen oder zur Arbeitsleistung bei bestimmten Firmen,
- g) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen

II. Sämtliche noch nicht eingestellte unausgebildete Landsturmpflichtige des I. und II. Aufgebots, soweit sie bereits gemustert sind.

Es sind dies die Jahrgänge 1895 bis einschl. 1875 und diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen von älteren Jahrgängen, die in anderen Bezirken bereits gemustert und nach der Musterung im Kreise Unterlahn zugezogen sind.

Auch haben teilzunehmen:

- a) die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms I. Aufgebots zurückgestellten,
- b) die zeitig garnisondienstunfähigen,
- c) solche Mannschaften, die bereits einberufen, aber auf Reklamation, als dienstuntauglich oder aus sonstigen Gründen wieder entlassen worden sind,
- d) zeitig oder dauernd vom Seeresdienst befreite oder entlassene Mannschaften, sei es aus gewerblichen Gründen oder zur Arbeitsleistung bei bestimmten Firmen.

III. Sämtliche sich zur Zeit der Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften.

Es haben nicht teilzunehmen:

- a) Beamte und Bedienstete der Eisenbahn und Post, die dem unausgebildeten Landsturm angehören und als unabkömmlich anerkannt sind,
- b) diejenigen Personen, die bei einem (Friedens-) Ober-Ersatz-Geschäft oder einem Kriegs-Ersatz-Geschäft die Entscheidung „dauernd untauglich“ erhalten haben,
- c) die bei einem (Friedens-) Ober-Ersatz-Geschäft oder einem Kriegs-Ersatz-Geschäft als „dauernd feld- und garnisondienstunfähig“ anerkannten Personen.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

Kontrollplatz Bad Ems
„Wandelbahn“.

Am 10. April 1915, vorm. 9.30 Uhr

sämtliche Mannschaften aus den Orten: Bad Ems, Kemmenau und Zimmerschied.

Kontrollplatz Rastau
„Am Hotel zur Krone“.

Am Samstag, den 10. April 1915, nachm. 1.30 Uhr
die unausgebildeten Landsturmpflichtigen (s. oben Ziffer II) aus den Orten: Attenhausen, Becheln, Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Lollschied, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Hönberg, Miffelberg, Rastau, Obernhof, Obertwies, Sulzbach, Weinähr und Winden.

Am Samstag, den 10. April, nachm. 3.30 Uhr
alle übrigen Mannschaften (siehe oben Ziffer I und III) aus den Orten: Attenhausen, Becheln, Dessighofen, Dorn-

Kolzhausen, Geisig, Vollscheid, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Vergnassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Hömberg, Miffelberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Sulzbach, Weinähr und Winden.

Kontrollplatz Holzappel „Marktplatz“

Am Montag, den 12. April 1915, vorm. 10,30 Uhr
sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei der Rheinisch-Nass. Bergwerks-Gesellschaft beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei der Holzappelerhütte teilnehmen aus den Orten: Charlottenberg, Gramberg, Dörnberg, Giershausen, Geilnau, Gutenader, Girschberg, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, Steinsberg und Eppenrod.

Kontrollplatz Holzappel „Holzappelerhütte“

Am Montag, den 12. April 1915, nachm. 1,15 Uhr
sämtliche bei der Rhein.-Nass. Bergwerks-Gesellschaft beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Kontrollplatz Diez „Alte Kaserne“

Am Dienstag, den 13. April, vorm. 10,30 Uhr
die unausgebildeten Landsturmpflichtigen (siehe oben Ziffer II) aus den Orten: Altdiez, Null, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Flacht, Glüdingen, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg, Diez und Freindiez.

Am Dienstag, den 13. April, nachm. 2 Uhr
alle übrigen Mannschaften (siehe oben Ziffer I und III) aus den Orten: Altdiez, Null, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Flacht, Glüdingen, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg, Diez und Freindiez.

Kontrollplatz Bahnstätten „An der Narbrücke.“

Am Mittwoch, den 14. April, vorm. 9 Uhr
sämtliche Mannschaften aus den Orten: Burgschwalbach, Bahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Reibach, Niederneisen, Oberneisen, Schiesheim und Mundershausen.

Kontrollplatz Katzenlöhgen „An der Schule.“

Am Mittwoch, den 14. April, nachm. 2 Uhr
sämtliche Mannschaften aus den Orten: Berndroth, Diebrich, Bremberg, Eisinghofen, Niedertiefenbach, Reckenroth, Rottert, Roth, Schönbörn, Wasenbach, Allendorf, Berghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Katzenlöhgen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach und Oberfischbach.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Eine besondere Beorderung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht, diese öffentliche Aufforderung ist der Beorderung gleich zu erachten.

2. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer anderen als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

3. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit dem Militärpaß, Ersatzereverbepaß, Landsturmschein oder Urlaubsschein dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.

4. Jedermann muß seine Militärpapiere (Militärpaß, Führungszeugnis, Ersatzereverbepaß, Landsturmschein), jeder Beurlaubte den Urlaubsschein bei sich haben.

5. Die Anlegung der Kriegervereinsabzeichen (Schleife oder Mütze) ist gestattet.

6. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B. 1 des Reichs-Militär-gesetzes während des ganzen Tages, an dem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Heere gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind. Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 3. April 1915.

Königl. Bezirkskommando.

W. 2790.

Diez, den 6. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die auf alleinstehenden Betrieben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute sind zu benachrichtigen.

Im weiteren ist dem Bezirkskommando Oberlahnstein bis zum 8. April 1915 eine Liste der beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften (siehe Ziffer III der Bekanntmachung), enthaltend folgende Angaben:

- a) Dienstgrad,
- b) Vor- und Zunamen,
- c) Geburtstag und Ort,
- d) Militärverhältnis — von wann bis wann und bei welchem Truppenteil aktiv gedient — Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtig,
- e) jetziger Truppenteil, Kompanie,
- f) beurlaubt von wann bis wann,
- g) nach welchem Ort,

einzureichen und außerdem nach der Kontrollversammlung eine weitere gleiche Liste über diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften, die in der ersten Liste nicht enthalten waren.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verordnung

über die Bereitung von Backware.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G.-Bl. Seite 35 — und in Ergänzung der Verordnung des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises vom 1. März 1915 und 20. März 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß Roggenmehl in einer Mischung verwendet werden, die 30 Gewichtsteile Weizenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichtes enthält.

Der Mehlgelhalt ist zu mindestens 14 Gewichtsteilen durch Kartoffelmehl, Kartoffelstärkemehl oder andere mehlarartige Stoffe zu ersetzen.

Werden zerquetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Mehl (Roggen- und Weizenmehl) betragen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Weizenbrot darf Weizenmehl nur noch in einer Mischung verwendet werden, die zehn Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichtes enthält.

§ 3.
Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die vom 5. Januar 1915 und die Vorschriften über die Bereitung von Roggenschrotbrot, in Kraft.

§ 4.
Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 5.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 1. April 1915.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister
Vorstehende Anordnung wollen Sie sofort den Bäckern bekannt geben und sich die Kenntnismahme bescheinigen lassen.

Sie wollen darüber wachen, daß die Anordnung in allen Teilen befolgt wird.

Diez, den 7. April 1915.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II 3344. Diez, den 3. April 1915.

Bekanntmachung

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn in Nassau wird auf meine Veranlassung am

Sonntag, den 11. April d. Jrs., nachm. 4 Uhr
in **Giershausen** im Lokale des Gastwirts Andreas einen Vortrag über:

„Was müssen wir tun, um die Ernährung unseres Volkes während der Kriegszeit zu sichern?“
halten, wozu ergebenst eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages kann ich den Männern, Frauen und Mädchen von Giershausen und Umgebung den Besuch nur recht warm empfehlen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Presse-Abt. Nr. 1313.

Frankfurt a. M., den 26. März 1915.

Bekanntmachung.

Der Vertrieb der Schriften:

Wünsch, Statistisches zur Wirkung des Reichsimpfgesetzes vom 8. 4. 1874, und

G. Böing, Zur Wirkung des Reichsimpfgesetzes, wird hiermit für den Bereich des 18. Armeekorps verboten.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.
de Graaff.
Generalmajor.

J.-Nr. II. 3337.

Diez, den 3. April 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 8. April 1915.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der für die Neuwahlen von Mitgliedern und Stellvertretern der Handwerkskammerwahlberechtigten Korporationen im Unterlahnkreise liegt gemäß § 6 der Wahlordnung vom 14. August 1899 (Reg.-Amtsblatt von 1899 S. 396) in der Zeit vom 8. bis einschließlich 15. April zur Einsicht der Beteiligten im Landratsamte öffentlich aus.

Etwaige Beschwerden sind binnen 14 Tagen, vom Beginn der vorbezeichneten Auslegungsfrist ab gerechnet, bei dem Landratsamte anzubringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 2230.

Diez, den 7. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
mit Ausnahme von Diez und Bad Ems.

Betrifft: Schweinezählung am 15. April 1915.

Am 15. April 1915 findet wie am 15. März wiederum im Deutschen Reiche eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt.

Den Tag der Schweinezählung ersuche ich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Hierbei ist besonders zu betonen, daß die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden dürfen.

Der Schweinezählung ist wie bei der vorjährigen Zählung die Haushaltung mit Schweinen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Die Zähler sind hierauf besonders hinzuweisen, da die Berechnung des Formularbedarfs hiervon abhängig ist.

Etwas auf den 15. April 1915 fallende Veranstaltungen pp., die die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Druckfachen, nämlich:

1. die Zählbezirkslisten (C) und
2. die Gemeindefliste (E)

werden den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen überhandt.

Es ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf ist mir alsdann postwendend anzuzeigen und näher zu begründen.

Besondere Anweisung für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen.

Das Erforderliche enthalten die auf der Zählbezirksliste und der Gemeindefliste vorgebrachten „Erläuterungen“. Zählarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die Zählbezirke sind der letzten Zählung anzupassen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler sowie deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir bestimmt bis zum 13. d. s. Mts. anzuzeigen.

Für jeden Zählbezirk sind je 2 Zählbezirkslisten vorgehen. Die beiden, für die Zähler bestimmten Formulare auf dem vorher der Name des Kreises und der Gemeinde, sowie der Umfang und die Nr. des betreffenden Zählbezirks zu verzeichnen ist, ersuche ich diesen bis spätestens 13. d. s. Mts. bestimmt auszuhändigen.

Wie bei den früheren Viehzählungen, so wird es auch bei dieser Zählung gelingen, Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als Zähler nur solche Personen angenommen werden, die Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Schweinezählung nehmen, das Vertrauen der Ortsangehörigen genießen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. In erster

Sind die Herren Lehrer und Gemeindebeamten um das Amt eines Zählens zu ersuchen; außerdem ist für jeden Zähler ein Stellvertreter zu ernennen.

Nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden.

Ich bemerke hierbei, daß die örtliche Ausführung der Zählung Sache der Gemeinden ist und daß diese verpflichtet sind, etwa entstehende Kosten in Bezug auf die Zähler zu tragen. Vergütungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Die Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß einem Bezirk in der Regel nicht mehr als 30 Haushaltungen angehören.

Die von den Zählern bis zum 16. April d. Js. zurückzuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen einer genauen Durchsicht zu unterziehen und zu beglaubigen.

Die auf Grund der Zählbezirksliste in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 18. April d. Js. in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag hierher einzusenden. Die dritte Gemeindefliste sowie die Urschriften der Zählbezirkslisten verbleiben bei den Ortsbehörden, die sie sorgfältig aufzuheben haben.

Ich mache noch einmal besonders auf die den Listen C und E vorgegedruckten Erläuterungen aufmerksam, und ersuche auch die Zähler hinsichtlich der Liste C darauf hinzuweisen.

Ich erwarte bestimmt, daß das Zählmaterial nach erfolgter Zählung von Ihnen eingehend geprüft und die gefestigten Fristen pünktlich eingehalten werden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 26. März 1915.

Bekanntmachung.

I. 2226. Am 3. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke Dürkopp, Fabr.-Nr. 163 555, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen, etwas nach unten gebogene Lenkstange mit Korkgriffen. Wert ca. 40 Mark.

I. 2659. Am 23. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad Marke Diamant, Modell 1, Fabr.-Nr. 93 232, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen mit grünen Streifen, hochgebogene Lenkstange mit Handbremse. Wert ca. 60 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.: Weh.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 7. April 1915.

Der 100 Kilogramm gute marktsfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Heutige Notierung	Vorwöchentliche
Ware	Preis M.	Preis M.
Weizen	28,55—	28,40—
Roggen	24,55—	24,40—
Gerste	29,25—	29,25—
Gerste Wetteraner	—	—
Hafer	27,30—	27,30—
Reis	—	—
Kartoffeln	—	—

Wienheim.

Amil. Notierung der dortigen Börse.

(Eigene Depesche.)

	7. April 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	28,55—	28,50—
Roggen	24,55—	24,50—
Gerste	29,35—	29,35—
Hafer	27,40—	27,40—
Kartoffeln	—	—
Reis	—	—
La Plata	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abkürzungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abkürzungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Dieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 7. April 1915.

	Für 50 Kilogr.	Für 50 Kilogr.
	Lebendgewicht.	Schlachtgewicht.
	Heutige Preise	Vorwöchentliche Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewasene, höchsten Schlachtwertes von 4-7 Jahren	80-66 59-63	110-115 107-112
b. junge fleischige, nicht ausgewasene und ältere ausgewasene	55-59 54-57	100-105 100-104
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	— 50-52	— 90-95

Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewasene, höchsten Schlachtwertes	57-60 50-55	95-100 88-92
b. vollfleischige, längere	54-56 46-49	93-97 82-85
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	— —	— —

Kühe und Färsen:		
a. vollfleischige, ausgewasene Färsen, höchsten Schlachtwertes	55-58 52-56	98-104 95-100
b. vollfleischige ausgewasene Kühe, höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	51-56 50-54	95-100 98-96
c. wenig gut entwickelte Färsen	50-54 45-50	98-100 87-96
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen	40-46 34-40	80-92 68-80
e. gering genährte Kühe u. Färsen	33-36 26-32	75-80 60-72

Kälber:		
a. Doppellender, feinste Mast	— —	— —
b. feinste Mastfälscher	66-70 62-66	110-117 103-110
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	66-70 60-64	110-117 100-107
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	60-65 56-60	102-110 95-102

Schafe (Weidemastschafe):		
a. Mastlamm u. Masthammel	51-50	110-108
b. geringere Masthammel und Schafe	— —	— —

Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	95-100 95-97 1/2	112-118 116-120
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	90-95 90-93	105-110 110-115
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	95-100 95-97 1/2	114-118 116-120
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	95-100 95-97 1/2	114-118 116-120
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	— —	— —

Antrieb: 73 Ochsen, 16 Bullen, 634 Färsen und Kühe, 305 Kälber, 41 Schafe und Hammel, 961 Schweine, 0 Fiegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 7. April. Eigene Notierung.		
	Heutige Preise.	Vorwöchentliche Preise.
Kartoffeln in Waggonladung	13,75-14,00	13,75-14,00
do. im Detailverkauf	15,00-16,00	15,00-16,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 30. März 1915. Per 50 Kilogr.)		
	Heutige Preise.	Vorwöchentliche Preise.
Heu	4,70-5,00	—
Stroh	—	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.